

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 4. Juli 2016

Revision der Steueramtshilfeverordnung - Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. April 2016 eröffnete Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Städtische Steuerkonferenz äussert sich zum vorliegenden Revisionsentwurf wie folgt:

I) Vorbemerkungen

Mit der Unterzeichnung des Steueramtshilfeübereinkommens hat sich die Schweiz auch auf internationaler Ebene zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen nicht auf ein vorgängiges Ersuchen hin übermittelt, sondern vielmehr dann, wenn der informierende Staat aufgrund von bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staates am Informationsaustausch vermutet. Gemäss Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens sind für den spontanen Informationsaustausch dabei verschiedene und weit gefasste Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen. Die konkretisierende Regelung der Anwendungsmöglichkeiten ist gemäss Art. 22e Abs. 1 des Neuentwurfes des Steueramtshilfegesetzes dem Bundesrat übertragen, der sich dabei am internationalen Standard und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren hat. Eine erste Konkretisierung ist im Rahmen des vorliegenden Entwurfes zur Steueramtshilfeverordnung mit den Regelungen betreffend die Steuervorbescheide erfolgt. Trotz unvermeidlicher Kosten und Aufwände für Unternehmen und Steuerbehörden wird das Bestreben, den Informationsaustausch entsprechend den internationalen Standards voranzutreiben, von der Städtischen Steuerkonferenz begrüsst.

II) Beschränkung auf den spontanen Informationsaustausch

Der vorliegende Entwurf der Steueramtshilfeverordnung beschränkt die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch weitgehend auf solche, die im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden stehen. Gemäss dem Erläuternden Bericht wurde auf die Einführung weiterführender Regelungen insbesondere aus dem Grund verzichtet, da sich die Schweiz an der Praxis anderer Staaten zu orientieren habe, diese Praxis zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht bekannt sei.

Vor dem Hintergrund, dass der spontane Informationsaustausch künftig jedoch in sämtlichen in Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens vorgesehenen Fällen durchzuführen sein wird, spricht sich die Städtische Steuerkonferenz für die Einführung gewisser Mindeststandards auch zu den weiteren in Art. 7 des Steueramtshilfeabkommens vorgesehenen Anwendungsbereichen aus. Ohne die Festlegung solcher Mindeststandards besteht in den Kantonen künftig nicht nur die Gefahr der Entwicklung einer uneinheitlichen Praxis, welche in der Folge nur noch schwer zu harmonisieren sein dürfte, sondern zudem die Gefahr, dass die Unsicherheit in Bezug die Ausgestaltung des spontanen Informationsaustausches damit einhergeht, dass in vielen Fällen ganz auf die Durchführung des Verfahrens verzichtet wird.

III) Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch

Der Verordnungsentwurf sieht in Artikel 7 vor, dass die ESTV sowie die kantonalen Steuerverwaltungen die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind diese im Regelfall auf Stabs-ebene (Rechtsdienst) anzusiedeln, wobei die diesbezügliche Entscheidung jedoch bei den Behörden liegt.

Diesen Organisationseinheiten wird nicht nur im Rahmen des spontanen Informationsaustausches künftig eine grosse Verantwortung zukommen. Sie benötigen zudem fundierte Kenntnis über die schweizerische und internationale Amtshilfepraxis und sind für die Schulung anderer Mitarbeiter zuständig.

Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist eine professionelle und qualifizierte Durchführung der vorgesehenen Verfahren nur dann möglich, wenn die jeweiligen Organisationseinheiten den an sie gestellten Anforderungen auch tatsächlich gerecht werden können. Aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz dafür aus, gewisse Punkte wie die notwendige stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Organisationseinheiten im Bereich der Amtshilfepraxis im nationalen und internationalen Kontext, gewisse Standards in Hinblick auf die Gratifikation der Fälle und weiteres direkt in der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung zu verankern, um so mittel- und auch langfristig eine schweizweit einheitliche Durchführung des spontanen Informationsaustausches entsprechend den internationalen Standards zu gewährleisten.

IV) Konzernobergesellschaften und kontrollierende Gesellschaften

Art. 10 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass im Falle des Vorliegens eines Steuervorbescheides ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierten Gesellschaft sowie der Konzernobergesellschaft durchzuführen ist, enthält jedoch keinerlei Regelungen darüber, nach welchem Recht diese Konzernobergesellschaften bestimmt werden. Gemäss dem Erläuternden Bericht soll die entsprechende Gesellschaft «grundsätzlich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)» ermittelt werden. Diese Vorgabe erscheint indes als zu eng, findet doch das Aktienrecht des OR nicht für jede Gesellschaftsform seine Anwendung. Vielmehr sind einschlägige Regelungen beispielsweise auch im ZGB sowie im Steuerrecht zu finden. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist die gewählte Formulierung vor dem Hintergrund, dass als Konzernobergesellschaften auch solche juristischen Personen in Betracht kommen, die eine andere Rechtsform als die der Aktiengesellschaft gewählt haben, als unvollständig zu

betrachten. Die Städtische Steuerkonferenz legt daher eine den obigen Erwägungen entsprechende Präzisierung von Art. 10 des Verordnungsentwurfes an.

V) Art der Übermittlung

Art. 11 Abs. 1 lit. a E StAhiV legt fest, dass Steuervorbescheide in Kopie zu übermitteln sind. Da gemäss den OECD-Standards auch die mündliche Erteilung von Steuervorbescheiden möglich ist, eine Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden in Kopie jedoch nur schwer denkbar ist, wäre es nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wünschenswert, die vorgesehene Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden ebenfalls in der Verordnung zu verankern.

VI) Schlussbemerkungen

Abschliessend begrüsst die Städtische Steuerkonferenz den Versuch, zumindest gewisse Punkte in Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in einer Verordnung zu regeln. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist der vorliegende Verordnungsentwurf indes unvollständig und bedarf dringend einer Erweiterung um die erwähnten Punkte. Nur so kann künftig ein schweizweit einheitlicher Standard, der in Kohärenz zu den internationalen Bestimmungen steht, gewährleistet werden. Die Städtische Steuerkonferenz regt daher an, den vorliegenden Verordnungsentwurf im Sinne der oben genannten Erwägungen zu ergänzen.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz